

## Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der satzungsmäßigen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung (liegt aus)
4. Festlegung der Protokollführung
5. Gedenken an die Verstorbenen
6. Anträge zur Tagesordnung
7. Aufnahme neuer Mitglieder
8. Jahresberichte
  - a.) Hauptvorstand
  - b.) Fußball-Senioren
  - c.) Fußball-Jugend
  - d.) Breitensport
  - e.) Tischtennis
9. Bestätigung der gewählten Abteilungsvorstände
  - Pause -
10. Kassenbericht
11. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
12. Satzungsänderung § 10 Ziffer 3. b - siehe Rückseite
13. Wahlen:
  - Versammlungsleiter
  - 1. Vorsitzender
  - 1. Geschäftsführer – außerordentlich-
  - 1. Kassiererin
  - Wahl 2. Kassenprüfer
14. Ehrungen
15. Verschiedenes

Wir freuen uns auf ihren Besuch.

gez. Georg Lörcks

gez. Andreas Braun

- bitte wenden -

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden!

Im Jahre 2013 wurde eine turnusmäßige Beitragserhöhung von 2 % - jährlich- beschlossen.  
Die halbjährlichen Einzüge erfolgen zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Daraus ergeben sich folgende monatlichen Beiträge für die nächsten Jahre:

		2018	2019
Jugendliche:	00-20 Jahre:	03,30 Euro	03,37 Euro
Erwachsene passiv:	21 -	04,41 Euro	04,50 Euro
Erwachsene aktiv	21 -	06,62 Euro	06,75 Euro
Familienbeitrag:		11,04 Euro	11,26 Euro

Ginderich, den 01.01.2018

## Satzungsänderung Punkt 10.

Alt:

§ 10

Versammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

a) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,

b) 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Entgegennahme der Berichte

b) Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Gesamtvorstandes

d) Wahlen soweit diese erforderlich sind.

6. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist durch diesen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Neu:

§ 10

Versammlungen

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitglieder-versammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies

a) Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,

b) **1/4 aller Vereinsmitglieder dies verlangen.**

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

a) Entgegennahme der Berichte

b) Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Gesamtvorstandes

d) Wahlen soweit diese erforderlich sind.

6. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist durch diesen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Ginderich, den 02. März 2018